

seine Geschäftsniederlassung im Kanton Aargau. Allein es liegt nun eben hier der Fall vor, daß die Geschäftsthätigkeit eines Gewerbetreibenden sich auf zwei Kantone in der Art vertheilt, daß im einen, wo die Fabrik sich befindet, die technische, im andern, wo der Geschäftsherr seine Niederlassung und seine Bureaux hat, die kaufmännische Thätigkeit sich vollzieht. Es kann hier zwar allerdings zweifelhaft sein, ob am Orte, wo die Fabrik sich befindet, eine Zweigniederlassung des Geschäftes begründet sei; allein jedenfalls befindet sich dort der ständige Sitz der Fabrikationsthätigkeit, wo die beweglichen wie unbeweglichen Betriebsmittel arbeiten und die Waaren erzeugt werden. Dort genießt das in den beweglichen wie unbeweglichen Betriebsmitteln, den zu verarbeitenden Rohstoffen und den erzeugten Waaren angelegte Kapital wie die Arbeitsthätigkeit überhaupt den staatlichen Schutz und den Vortheil der staatlichen Einrichtungen. Demnach ist denn in derartigen Fällen, gemäß den in dem angeführten Entscheide in Sachen Bühler aufgestellten Grundsätzen, dem Kantone des Sitzes der Fabrikationsthätigkeit das Recht der Besteuerung der dort befindlichen Betriebsmittel, Rohstoffe und Waaren, kurz der körperlichen zum Fabrikbetriebe gehörigen Gegenstände zuzuschreiben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird in dem Sinne für begründet erklärt, daß die Gemeinde Zofingen und der Kanton Aargau nicht berechtigt sind, den Gewerbefonds, das heißt die in Reiden befindlichen Betriebsmittel, Rohstoffe und Waaren des Rekurrenten im Werthe von 45,000 Fr. zu besteuern.

III. Pressfreiheit. — Liberté de la presse.

89. Urtheil vom 29. November 1890 in Sachen
Baumann.

A. In Nummer 47 der „Schweizerischen Bodenseezeitung“ vom 18. April 1890 erschien ein Artikel, welcher den Titel „Zu den Wahlen in Egnach“ trägt. In demselben wird daran erinnert, daß bei der letzten Gemeinderathswahl ein Kandidat angefochten worden sei und daß, weil sich Niemand dieses Herrn angenommen, er selbst an der betreffenden Gemeindeversammlung die Angriffe zu widerlegen, sich „rein zu waschen“ gesucht und in einer förmlichen Wahlrede sich selbst empfohlen habe. Ein Sprichwort sage aber mit Recht: Eigenlob stinkt! In allen Theilen der Gemeinde werden nun wieder schon seit längerer Zeit die bevorstehenden (Kantonsraths-) Wahlen besprochen respektive die Wiederwahl desselben Kandidaten beanstandet. Man frage sich: Was hat der Herr der Gemeinde schon genügt? Und allgemein sei man der Ansicht, daß der Mann derselbe geblieben sei, oder vielmehr heiße es: Er paßt immer weniger in eine Beamtung... Jedermann sage, auch ohnedies verdiene derselbe seines Benehmens wegen gegenüber der schwergeprüften Familie Baumann nicht, daß er auch nur eine Stimme erhalte. So sei man denn gewillt, genannten Herrn als Kantonsrath durch einen andern zu ersetzen... Wäre jener Herr in Rußland geblieben, so müßten und würden sehr wahrscheinlich die Verhältnisse wohl auch ohne ihn — und in diesem Falle wohl noch besser — geregelt worden. Durch diesen, unzweifelhaft seine Person betreffenden Artikel fühlte sich J. Michel, Schulinspektor, in Neukirch in seiner Ehre verletzt. Als Verfasser und Einsender des Artikels nannte sich ihm in einem Briefe vom 23. April 1890 Lehrer Baumann in Thundorf, indem er ihn u. A. daran erinnerte, daß er (Michel) f. J. ungerichterweise die Beseitigung Baumanns von einer Schulstelle bewirkt und dessen anderweitige Anstellung gehindert habe, was nicht ungerächt habe bleiben dürfen u. s. w. J. Michel erhob hierauf

gegen J. Baumann Strafflage wegen Preßinjurie. Die erste Instanz (Bezirksgericht Arbon) fand die persönliche Ehrenhaftigkeit des Klägers sei durch den Artikel nicht angegriffen; letzterer qualifizierte sich als Kritik eines Wahlkandidaten, wie sie in republikanischen Verhältnissen häufig vorzukommen pflege und erlaubt sei. Dagegen hat die zweite Instanz, das Obergericht des Kantons Thurgau, durch Entscheidung vom 25. August 1890 den J. Baumann der Preßinjurie schuldig erklärt und zu einer Geldbuße von 30 Fr., eventuell zu sechs Tagen Gefängniß verurtheilt, ihm ein zweitinstanzliches Gerichtsgeld von 40 Fr. sowie eine Prozeßentschädigung an den Kläger von 140 Fr. auferlegt und den Kläger für berechtigt erklärt, das Urtheil in dem Dispositiv innert 30 Tagen auf Kosten des Verurtheilten in der „Bodenseezeitung“ zu publiziren. In den Gründen dieses Erkenntnisses wird ausgeführt: Allerdings dürfen im Interesse der Freiheit des Urtheils über Leistungen und Charakter der Menschen die Grenzen der als erlaubt zu erachtenden Kritik, namentlich in republikanischen Verhältnissen und in politisch bewegten Zeiten, wie bei Wahlen zc. nicht zu enge gezogen werden und rechtfertigen mündliche oder schriftliche Äußerungen über öffentliche Angelegenheiten deswegen allein, weil sie vielleicht scharfen Tadel enthalten oder einzelne Persönlichkeiten unangenehm berühren, noch keine strafrechtliche Verfolgung ihrer Urheber. Andererseits aber müsse im Interesse des öffentlichen Wohles verlangt werden, daß solche Äußerungen sachlich gehalten und daß nicht unter dem Scheine der Besprechung öffentlicher Angelegenheiten private Fehden ausgetragen und persönliche Rachegefühle befriedigt werden. Insofern Personen in den Bereich öffentlicher Besprechungen gezogen werden, stehen dieselben gegenüber Angriffen auf ihre persönliche Ehre, mögen diese auch mit dem Mantel einer scheinbar sachlichen Kritik verdeckt werden wollen, unter dem Schutze des Strafgesetzes, vorausgesetzt, daß die nach § 223 des thurgauischen Strafgesetzbuches für den Thatbestand einer Ehrverletzung erforderlichen Requisite vorhanden seien. Nun spreche die Einsendung dem Kläger nicht nur die Qualifikation zu Beleidigung öffentlicher Aemter ab oder ziehe seine Verdienste in Zweifel, was erlaubt gewesen wäre, sondern sie brauche auch Ausdrücke, welche geeignet seien, den

Kläger in der Achtung seiner Mitbürger herunterzusetzen. Ein solcher Ausdruck liege in dem am Eingang des Artikels stehenden Satze, daß der Kläger an der Gemeindeversammlung sich rein zu waschen versucht habe, was nothwendig die Meinung habe erwecken müssen, der Kläger habe sich etwas Unsauberes zu schulden kommen lassen. Am gravirendsten aber erscheine die Bemerkung, der Kläger verdiene wegen seines Benehmens gegenüber der schwergeprüften Familie Baumann nicht, daß er auch nur eine Stimme erhalte. In dieser Bemerkung liege der Vorwurf einer maßlosen Rücksichtslosigkeit gegen eine unglückliche Familie, eines Verhaltens, welches von jedem rechtlich gesinnten Menschen verurtheilt werden müsse. Die Einrede der Wahrheit sei nicht erwiesen. Hinsichtlich der beiden angeführten Stellen der Einsendung treffen somit die in § 223 des Strafgesetzbuches für den objektiven Thatbestand der Ehrverletzung aufgestellten Voraussetzungen zu. In subjektiver Beziehung gehe die ehrverletzende Absicht aus dem ganzen Tenor der Einsendung hervor. Das wahre Motiv der letztern sei zweifellos die Absicht gewesen, unter der Maske einer Wahlbesprechung einen persönlich verfeindeten Gegner an seiner Ehre anzugreifen.

B. Gegen diese Entscheidung ergriff J. Baumann den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, das Bundesgericht möge dieselbe wegen Verletzung des § 12 der thurgauischen sowie der Art. 5 und 55 der Bundesverfassung aufheben unter Kostenfolge. Er bemerkt, das Bundesgericht habe in wiederholten Entscheidungen ausgesprochen, daß es zwar „an sich“ nicht befugt sei, zu untersuchen, ob die kantonalen Gerichte mit Recht oder mit Unrecht rücksichtlich eines inkriminirten Preßerzeugnisses den Thatbestand einer kantonalgesetzlich strafbaren Injurie als gegeben angenommen haben, daß es aber da zum Einschreiten befugt sei, wo durch das angefochtene Urtheil eine offenbar berechnete, kein Rechtsgut verletzende Meinungsäußerung in mißbräuchlicher Anwendung des Strafgesetzes mit Strafe belegt und hiedurch der Grundsatz der Preßfreiheit thatsächlich verletzt werde. Daraus folge, daß das Bundesgericht sich als berechtigt erachte, das Vorhandensein zwar nicht des subjektiven, wohl aber des objektiven Thatbestandes einer Preßinjurie zu

prüfen, denn anders als auf Grund einer solchen Nachprüfung lasse sich ja die Frage, ob ein Rechtsgut (die Ehre) des Klägers verletzt sei, gar nicht beantworten. Ohne ein derartiges Recht der Nachprüfung hätte denn auch der Schutz der Pressfreiheit durch das Bundesgericht keinen praktischen Werth. Wenn die bundesgerichtlichen Entscheidungen von einer „offenbar“ kein Rechtsgut verletzenden Aeußerung sprechen, so sei nicht glaublich, daß hierin überhaupt ein juristisches Kriterium in dem Sinne erblickt werden solle, daß da, wo eine inkriminirte Aeußerung nur halb oder doch nicht ganz offenbar kein Rechtsgut verletze, das Bundesgericht einen Rekurs ohne weiters von sich weise. Das Bundesgericht müßte jedenfalls stets entscheiden, ob die Nichtverletzung offenbar oder nicht ganz offenbar sei, somit auf die Prüfung des objektiven Thatbestandes eintreten und könne nach seinem Ermessen da „offenbar“ keine Ehrverletzung finden, wo die Vorinstanz „offenbar“ eine solche gefunden habe. Das Bundesgericht habe wiederholt ausgesprochen, daß eine den Staatsbehörden oder einer herrschenden Partei mißliebige Kritik öffentlicher Zustände administrativer Willkür zc. auch wenn sie noch so scharf sei, nicht als Preßinjurie bestraft werden könne. Wenn es sich nun um eine Wahlcampagne handle, so trete an die Stelle der Sache und der kritisirten Zustände eben die Person der Kandidaten und müsse sich die Kritik gegen die Person selbst, deren Thun und Eigenschaften, wenden und zwar dürfe Gegenstand der Kritik nicht nur die Qualifikation zu einer bestimmten amtlichen Stelle, sondern auch das ganze persönliche Auftreten wie das Benehmen in einzelnen Fällen sein. Dabei sei es oft unerläßlich, daß die Empfindlichkeit der Kandidaten verletzt werde. Diese sei aber kein Rechtsgut und gerade in republikanischen Verhältnissen und bei Volkswahlen dürfen die Grenzen erlaubter Kritik nicht zu enge gezogen werden. Der inkriminirte Artikel sei nun nichts anderes als eine erlaubte Bekämpfung der Kandidatur des Klägers und verletze offenbar keinerlei Rechtsgut. Wenn die angefochtene Entscheidung in der landläufigen, im Zusammenhange ganz unverfänglichen Redewendung „rein waschen“ eine Ehrverletzung erblicke, so liege darin eine mißbräuchliche Anwendung des Strafgesetzes, durch welche die Pressfreiheit thatsächlich verletzt werde. Auch die Be-

merkung: Jederman sage, der Kläger verdiene wegen seines Benehmens gegen die schwergeprüfte Familie Baumann nicht, daß er auch nur eine einzige Stimme erhalte, verletze die Ehre des Klägers offenbar nicht. Es sei dem Kläger keine ehrenrührige Thatsache oder Handlung vorgeworfen, denn es werde nicht gesagt oder auch nur angedeutet, welcher Art das Benehmen des Klägers gewesen sei, und über dasselbe nicht etwa abgeurtheilt, es sei rücksichtslos, gemein und dergleichen gewesen, sondern es werde nur zum Ausdruck gebracht, daß viele Personen und mit ihnen der Einsender dieses Benehmen mißbilligen und daher entschieden gegen die Wahl des Klägers opponiren. Wenn die angefochtene Entscheidung in dem Artikel den Vorwurf maßloser Rücksichtslosigkeit und dergleichen erblicke, so stehe hievon in dem Artikel selbst kein Wort und lege das Gericht in willkürlicher und unstatthafter Weise etwas in denselben hinein, was nicht darin stehe. Der Artikel selbst, welcher einzig in Betracht komme, enthalte offenbar keine Ehrverletzung; auf die später vor Gericht erhobenen Vorwürfe dagegen könne nichts ankommen.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt der Rekursbeklagte J. Michel: Die thurgauischen Gesetze stellen für das Delikt der Preßinjurie keinen besondern Thatbestand auf; die Presse sei in dieser Richtung nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt als jeder Bürger. Vollständig unrichtig sei es, wenn der Rekurrent behaupte, daß nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung das Bundesgericht frei zu prüfen habe, ob die kantonalen Gerichte den objektiven Thatbestand der Ehrverletzung mit Recht oder mit Unrecht angenommen haben. Im Gegentheil ergebe sich aus der bundesgerichtlichen Judikatur klar, daß das Bundesgericht die richtige oder unrichtige Subsumtion eines Preßerzeugnisses unter den kantonalrechtlichen Thatbestand der Injurie nachzuprüfen auch dann nicht befugt sei, wenn ihm rücksichtlich der richtigen Anwendung des kantonalen Rechtes Bedenken obzuwalten scheinen, so lange nur diese Subsumtion bei einer bona fide vorgenommenen Auslegung des Gesetzes möglich sei; nur wenn das letztere nicht mehr zutrefte, wenn das Strafgesetz in willkürlicher und gezwungener Interpretation zum Vorwand genommen, dazu mißbraucht werde, um eine an sich erlaubte Meinungsäußerung

zu reprobieren, habe das Bundesgericht als Staatsgerichtshof einzuschreiten; nur dann sei der verfassungsmäßige Grundsatz der Pressfreiheit verletzt. Das Bundesgericht bezeichne als einen Fall, wo die Pressfreiheit verletzt wäre, denjenigen, wo Jemand wegen einer sachlichen scharfen Kritik öffentlicher Zustände sollte bestraft worden sein. Dieser Fall stehe demjenigen des Angriffes auf bestimmte Personen, selbst wenn derselbe zu Zeiten einer Wahlbewegung und gegenüber einem Wahlkandidaten erfolge, durchaus nicht gleich. Auch in Wahlzeiten und gegenüber den Wahlkandidaten sei das gemeine Recht nicht aufgehoben. Sächliche Besprechung der Wahlkandidaturen sei zulässig, persönliche Angriffe auf die Ehrenhaftigkeit der Kandidaten dagegen seien verboten. Daß die angefochtene Entscheidung nicht eine mißbräuchliche Anwendung des kantonalen Strafgesetzes enthalte, liege auf der Hand; denn es könne gewiß nicht gesagt werden, es sei unmöglich, in den inkriminirten Stellen eine Beleidigung des Klägers zu erblicken. Ob im Uebrigen das kantonale Gericht das kantonale Gesetz richtig angewendet habe, sei vom Bundesgericht nicht zu überprüfen. Da der Rekurrent eine vom Bundesgerichte schon häufig und deutlich entschiedene Frage von Neuem zum Gegenstande des Rekurses mache, dürfte es sich rechtfertigen, dem Rekurrenten die Bezahlung einer Parteientschädigung aufzuerlegen. Demnach werde beantragt das Bundesgericht möchte den Rekurs abweisen unter Kostenfolge.

D. Das Obergericht des Kantons Thurgau verweist, auf die Begründung seiner Entscheidung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht ist in Pressstrafsachen so wenig wie in andern Strafsachen kantonales Recht Strafgericht oberer Instanz; es hat nur in seiner Eigenschaft als Staatsgerichtshof über die Wahrung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Pressfreiheit zu wachen. Daraus folgt von selbst, daß das Bundesgericht an sich, d. h. soweit lediglich die Auslegung und Anwendung des kantonalen Gesetzes innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken in Frage steht, auch in Pressstrafsachen nicht befugt ist, zu prüfen, ob die kantonalen Gerichte das Gesetz richtig oder unrichtig ausgelegt und auf den konkreten Thatbestand angewendet

haben. Und zwar gilt dies sowohl für die Feststellung des objektiven als des subjektiven Thatbestandes; auch die Frage, ob eine Meinungsäußerung objektiv rechtswidrig sei, ist in erster Linie nicht eine solche des Verfassungs-, sondern des kantonalen Gesetzesrechtes und als solche der Nachprüfung des Bundesgerichtes entzogen. Die kantonalen Gesetze können, soweit nicht etwa der Pönalisierung einer Handlung bundesrechtliche Gewährleistungen entgegenstehen, den Kreis des strafbaren Unrechtes enger oder weiter ziehen; sie können beispielsweise der Ehre strafrechtlichen Schutz in engerem oder weiterem Umfange gewähren, denselben auf Angriffe gegen die sittliche Würdigkeit der Person beschränken oder auf anderweitige Angriffe gegen die soziale Geltung des Bürgers (verleumderische Kreditgefährdung und dergleichen) erstrecken. Die Entscheidung hierüber respektive überhaupt über Sinn und Tragweite der kantonalen Gesetze und deren Anwendbarkeit im Einzelfalle steht nicht dem Bundesgerichte, sondern den kantonalen Gerichten zu. Dagegen hat das Bundesgericht in einer Reihe von Entscheidungen ausgesprochen, daß eine Verletzung der verfassungsmäßig gewährleisteten Pressfreiheit nicht nur dann vorliege, wenn auf die Presse willkürliche, in ihrer innern Natur nicht begründete Ausnahmsbestimmungen angewendet werden, sondern auch dann, wenn in mißbräuchlicher Ausdehnung der allgemeinen Strafgesetze offenbar berechnete, kein Rechtsgut verletzende Meinungsäußerungen unter Strafe gestellt werden. Hier rechtfertigt nicht die unrichtige Anwendung der kantonalen Strafgesetze an sich, wohl aber die Thatsache, daß dem Strafgesetze eine Anwendung gegeben wird, bei welcher, wenn sie allgemein durchgeführt würde, die Freiheit der Meinungsäußerung durch die Presse überhaupt nicht mehr bestehen könnte, sondern thatsächlich aufgehoben wäre, das Einschreiten des Bundesgerichtes. Soweit es sich nicht um einen solchen thatsächlichen Eingriff in den Grundsatz der freien Meinungsäußerung selbst, sondern um eine bloße Bethätigung richterlicher Anschauungen über Sinn und Tragweite kantonaler Strafnormen handelt, unterliegt die Entscheidung der kantonalen Behörden der Nachprüfung des Bundesgerichtes nicht. Hier steht nicht der verfassungsmäßige Grundsatz in Frage, sondern wird nur über die Ausdehnung des

Kreises des strafbaren Unrechts, wie ihn die kantonale Gesetzgebung feststellt und enger oder weiter ziehen kann, entschieden, sowie die konkrete That an Hand der kantonalen Gesetze gewürdigt. Richtig ist natürlich, daß die zur Entscheidung berufenen Behörden unter Umständen darüber, ob eine bestimmte Meinungsäußerung offenbar berechtigt sei und kein Rechtsgut verletze, ebenso wie über andere Rechtsfragen verschiedener Ansicht sein können. Allein dieser Umstand schließt nicht aus, daß das Kriterium der Verletzung der Pressfreiheit (in der hier fraglichen Beziehung) eben darin gefunden werden muß, daß offenbar berechnete Meinungsäußerungen unter Strafe gestellt und damit Anschauungen bethätigt werden, deren konsequente Anwendung das verfassungsmäßige Recht der freien Meinungsäußerung überhaupt illusorisch machen würde. Sache des Bundesgerichtes ist es, auf Grund eigener Prüfung der Sache zu entscheiden, ob die Voraussetzungen einer Verletzung der Pressfreiheit im einzelnen Falle vorliegen, oder ob es sich vielmehr nur um eine mögliche, innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken sich bewegende, Anwendung des kantonalen Strafrechtes handle.

2. Hievon ausgegangen kann im vorliegenden Falle von einer Verletzung der Pressfreiheit nicht die Rede sein. Das Obergericht findet u. A. in dem Vorhalte, das Benehmen des Rekursbeklagten gegenüber der schwergeprüften Familie Baumann sei ein derartiges gewesen, daß er, nach allgemeinem Urtheile, auch nicht Eine (Wahl-) Stimme mehr zu erhalten verdiene, den Vorwurf maßloser Rücksichtslosigkeit, eines Verhaltens, welches von jedem rechtlich denkenden Menschen verurtheilt werden müsse, und erblickt daher in dieser Stelle den Thatbestand einer Ehrverletzung. Sowohl diese Auffassung der angeführten Stelle des Artikels als auch deren Subjunktion unter das Strafgesetz sind gewiß durchaus möglich und enthalten keine mißbräuchliche Anwendung des Strafgesetzes auf eine offenbar berechnete Meinungsäußerung. Daß der Artikel anlässlich einer Wahlcampagne geschrieben und veröffentlicht wurde, ändert hieran nichts. Denn wenn auch natürlich erlaubt sein muß, bei Wahlen die Kandidaturen sachlich zu besprechen und Urtheile über die intellektuelle und moralische Eignung der Kandidaten auszusprechen, so ist doch immerhin auch

den Wahlkandidaten der Schutz des gemeinen Rechts nicht entzogen sondern sind dieselben gegen die Verletzung ihrer Ehre, gegen unbegründete Anschuldigungen eines Benehmens, welches sie in der öffentlichen Achtung heruntersetzen müßte, nach Maßgabe der Gesetze geschützt. Der Rekurrent hat übrigens den inkriminirten Artikel, wie sich aus den Akten deutlich ergibt, nicht etwa geschrieben, um eine seiner Ansicht nach unheilvolle, dem öffentlichen Wohle schädliche Wahl im Interesse des Gemeinwesens abzuwenden, sondern um sich für eine ihm vom Rekursbeklagten wirklich oder vermeintlich zugefügte persönliche Unbill zu rächen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

IV. Gerichtsstand. — Du for.

1. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

90. Urtheil vom 1. November 1890 in Sachen
Tognola und Genossen.

A. Frau Lucia Tini in Grono hatte sich für eine Schuld des Advokaten Valerio Risoli an Landrichter Gius. a Marca als solidarische Bürgin verpflichtet. Nach dem Tode des Hauptschuldners Risoli stellte sich dessen Verlassenschaft als überschuldet heraus; in Folge dessen schlossen seine Gläubiger, unter ihnen auch der Rechtsnachfolger des Landrichters a Marca, Luigi Andreatzi in Tremona (Tessin) mit den Erben einen Nachlaßvertrag ab, kraft dessen sie bloß 17 % ihrer Forderungen erhielten. Luigi Andreatzi ließ sich später, am 4. Oktober 1883, von der Bürgin Frau Lucia Tini einen neuen Bürgschein für den unbezahlten Rest der Forderung mit 2769 Fr. 54 Cts. ausstellen. Nach dem Tode der Frau Tini machte er diese Forderung gegen deren Erben, insbesondere gegen den Rekurrenten Camillo Tognola in Grono geltend; die Erben Tini